

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 914	20.09.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6913 – 6938		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Studiengang Zahnmedizin

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

Vom 09.09.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Besondere notwendige Qualifikation
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 8 Art der Lehrveranstaltungen
- § 9 Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 10 Leistungsnachweise (Studienleistungen)
- § 11 Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan 1. – 5. Semester (vorklinischer Teil)

Anlage 2: Studienplan 6. – 10. Semester (klinischer Teil)

Anhang: Ansprechpartner und Anschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426) das Studium der Zahnmedizin an der RWTH mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wird für den Beruf theoretisch und praktisch ausgebildet.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden folgende Ziele angestrebt:
 1. Die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in dem entsprechenden Bereich zu übernehmen;
 2. die Vermittlung der Kenntnisse, die den gesunden Menschen betreffen, und der wichtigsten Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung;
 3. die Vermittlung der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und der Bereitschaft, auf seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
 4. das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
 5. die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärztinnen, Zahnärzten, Ärztinnen, Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;
 6. die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden;
 7. das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die Bewerbungsfrist ist der 15. Juli vor einem Wintersemester. Dieses Datum ist der letzte Termin für den Eingang eines Antrages mit allen zugehörigen Unterlagen.

- (2) Deutsche Studierende: Da im Studiengang Zahnmedizin zur Zeit sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen durch Rechtsverordnung angeordnet werden, setzt die Einschreibung voraus, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) (Anhang)¹ durchgeführt. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat – der RWTH.
- (3) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 3 fallen, können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular unter Einhaltung bestimmter Fristen stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (Akademisches Auslandsamt) der RWTH erhältlich.

§ 4

Besondere notwendige Qualifikation

Enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muss nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das so genannte „Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das so genannte „Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 AOZ).

§ 5

Studienbeginn

Der Beginn des Studiums der Zahnmedizin an der RWTH ist nur zum Wintersemester möglich. Studierende, die im Nachrückverfahren von der ZVS zugelassen werden, sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch nehmen (§ 14).

§ 6

Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt nach § 2 AOZ ein Hochschulstudium von wenigstens zehn Semestern Dauer plus sechs Monate zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung zugrunde.

¹ Alle Anschriften befinden sich im Anhang.

§ 7**Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein fünfsemestriges Grundstudium (vorklinischer Studienabschnitt) und in ein fünfsemestriges Hauptstudium (klinischer Studienabschnitt).
- (2) Innerhalb des Grundstudiums erfolgt nach einem Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung. Diese Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - I. Physik
 - II. Chemie
 - III. Biologie (Zoologie)Die Prüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen.
- (3) Das Grundstudium wird nach der vollständig bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens fünf Semestern durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
 - I. Anatomie
 - II. Physiologie
 - III. Physiologische Chemie (Biochemie)
 - IV. Zahnersatzkunde (zahnmedizinische Propädeutik)
- (4) Das Hauptstudium wird durch die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnmedizin abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Abschnitte (Abschlussprüfungsfächer):
 - I. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
 - II. Pharmakologie
 - III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
 - IV. Innere Medizin
 - V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
 - VIII. Chirurgie
 - IX. Zahnerhaltungskunde
 - X. Zahnersatzkunde
 - XI. Kieferorthopädie
- (5) Die Studienpläne sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (6) Für weitere Auskünfte zu den Studienplänen sowie zu den Studieninhalten stehen die Beratungsmöglichkeiten nach § 14 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 8**Art der Lehrveranstaltungen**

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsarten finden überwiegend Anwendung:
 - Vorlesungen
 - Seminare
 - Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse)
 - Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin bzw. Auskultant oder Praktikantin bzw. Praktikant

- (2) Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:
1. Vorlesungen (V)
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
 2. Seminare (S)
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Voraussetzung fachlicher Grundkenntnisse.
 3. Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse (Ü))
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.
 4. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin bzw. Auskultant oder Praktikantin bzw. Praktikant
Auskultantin bzw. Auskultant: Einführung in spezielle Aspekte und Fallbeschreibungen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Erstellung von Krankengeschichten. Praktikantin bzw. Praktikant: Fallvorstellungen, persönliches Befassen mit mindestens einer Patientin bzw. einem Patienten und Erstellung einer kompletten Fallvorstellung.

§ 9

Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Teilnahme an einer in den Anlagen 1 und 2 genannten praktischen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Kursus, Seminar, Besuch der Kliniken als Auskultantin bzw. Auskultant und Praktikantin bzw. Praktikant) sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums sind für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen die in folgender Tabelle festgelegten Voraussetzungen unbedingt erforderlich:

vorklinischer Studienabschnitt

Lehrveranstaltung (gemäß AOZ))	nachzuweisende Zugangsvoraussetzun-
Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	---
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I-II	---
Naturwissenschaftliche Vorprüfung	
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	---
Praktikum Physiologie I-VI	für das Praktikum Physiologie IV: <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I-II • Praktikum Physiologie II (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)
Praktikum Biochemie	---
Kurs der Mikroskopischen Anatomie I-V	---
Kurs der Makroskopischen Anatomie I-VI	---
Kurs der Technischen Propädeutik	---
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	• Kurs der Technischen Propädeutik
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	• Kurs der Technischen Propädeutik • Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Zahnärztliche Vorprüfung	

Lehrveranstaltung (gemäß AOZ) ²	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Kurs der Histo-Pathologie	• Vorlesung der Allgemeinen Pathologie
Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden	---
Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkursus	---
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	---
Kursus der kieferorthopädischen Technik	---
Operationskurs I	---
Operationskurs II	• Operationskurs I
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	• Kursus der kieferorthopädischen Technik
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	• Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
Kursus der Zahnerhaltungskunde I	• Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkursus • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Operationskurs I
Kursus der Zahnerhaltungskunde II	• Kursus der Zahnerhaltungskunde I • Kursus der Zahnersatzkunde I • Kursus der Zahnersatzkunde II.
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	• Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	• Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde I
Kursus der Zahnersatzkunde I	• Kursus der Zahnerhaltungskunde I • Vorbereitungsnachweis Prothetik I
Kursus der Zahnersatzkunde II	• Kursus der Zahnersatzkunde I • Vorbereitungsnachweis Prothetik II
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	---
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	• Poliklinik der Zahnersatzkunde I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I – IV (I Auskultantin bzw. Auskultant) (II, III, IV Praktikantin bzw. Praktikant)	• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1 - 4 müssen in der numerischen Reihenfolge, beginnend vom 2. klinischen Semester an absolviert werden.
Poliklinik Chirurgie	---
Praktikum der Dermato-Venerologie	---
Zahnärztliche Prüfung	

- (3) Für Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II.

² An den in dieser Tabelle aufgeführten Veranstaltungen kann erst nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung teilgenommen werden.

(4) Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich, die in vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen erworben werden können. Der für die sinnvolle Durchführung eines Praktikums bzw. Seminars voraussetzende Wissensstand kann im Rahmen des Praktikums bzw. Seminars geprüft werden. Für Kurse oder praktische Übungen, für die durch Vorlesungen oder Seminare eine spezielle Vorbereitungsmöglichkeit angeboten wird, kann ein Vorbereitungsnachweis verlangt werden. Wird ein Vorbereitungsnachweis nicht erbracht, wird eine erstmalige Wiederholung vor Beginn des jeweiligen Kurses angeboten. Die Aufnahme in bestimmte Praktika und Seminare kann auch von der Vorlage von Praktikumsscheinen aus anderen Fächern abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen sind in Absatz 2 aufgeführt. Außerdem kann die Dekanin bzw. der Dekan eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C als Zugangsvoraussetzung fordern.

(5) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 2 bis 4 erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden als laut Studienplan (Anlagen 1 und 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlagen 1 und 2) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Wenn die Bewerberzahl zu den Nummern 2, 3 oder 4 die verfügbaren Kapazitäten überschreitet, werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichneten gesonderten Kursordnungen zugelassen. Sofern diese nicht existieren oder nicht geeignet sind, eine Entscheidung über die Vergabe der verfügbaren Kursplätze herbeizuführen, entscheidet innerhalb jeder Prioritätsgruppe (Nummern 2 bis 4) das Los.

- (6) Andere Studierende, insbesondere auch solche, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben sind und die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen als Zweithörerin bzw. Zweithörer nach § 71 Abs. 1 HG anstreben, können zu den Lehrveranstaltungen nur zugelassen werden, wenn durch ihre Zulassung die ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Zahnmedizin an der RWTH eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird (§ 82 Abs. 2 HG).
- (7) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG den unter Absatz 5 Nr. 1 und 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl ein Zeitverlust von höchstens einem Semester entsteht.

§ 10

Leistungsnachweise (Studienleistungen)

- (1) Ein Nachweis über das Hören von Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe a), § 26 Abs. 4 Buchstabe a) und § 36 Abs. 1 Buchstabe a) AOZ wird an der RWTH nicht geführt.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b AOZ) bzw. praktischen Übungen (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b AOZ) wird durch Zeugnisse gemäß Muster 1 (Anlage 1 AOZ) nachgewiesen. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen (§ 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ) bzw. Kliniken und Polikliniken (§ 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ) wird über Zeugnisse nach Muster 4 (Anlage 4 AOZ) geführt.

Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen in der regelmäßigen und der erfolgreichen Teilnahme:

1. Die regelmäßige Teilnahme wird von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter bescheinigt, wenn nicht mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringes Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zulässt.
2. Die erfolgreiche Teilnahme besteht aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen und gegebenenfalls einer Abschlussaufgabe) und/oder dem erfolgreichen Abschluss eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate).

Spätestens eine Woche vor Beginn der praktischen Lehrveranstaltungen legt die bzw. der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest und gibt sie per Aushang und durch andere Medien bekannt.

Die Erteilung eines Zeugnisses gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 sowie eines Zeugnisses gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AOZ setzt voraus, dass sowohl der praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen ist.

- (3) Die Prüfungstermine für die Leistungsnachweise werden so gestaltet, dass bei deren erfolgreichen Absolvierung ein Weiterstudium gemäß der Studienordnung gewährleistet ist. Wird von den in Absatz 2 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) die praktische Abschlussaufgabe und/oder der theoretische Teil nicht erfolgreich erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle wird spätestens zu Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung oder zur Zahnärztlichen Prüfung angemeldet haben, wird diese Wiederholungsmöglichkeit vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingeräumt. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit wird vor dem übernächsten staatlichen Prüfungstermin angeboten. Wenn praktische Übungen wiederholt werden müssen, die in jährlichem Zyklus abgehalten werden, so besteht außerhalb derselben kein Anspruch auf eine Wiederholungsmöglichkeit. Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet die bzw. der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende über gegebenenfalls zu erlassende Praktikumsaufgaben.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt im ZPA, das die Meldetermine rechtzeitig durch Aushang bekannt gibt.
- (2) Naturwissenschaftliche Vorprüfung
1. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist.
 2. Der Meldung sind die in § 9 AOZ bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 AOZ beizufügen.
 3. Die bzw. der Studierende hat die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner sowie einem Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner nachzuweisen.
- (3) Zahnärztliche Vorprüfung
1. Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist.
 2. Der Meldung sind außerdem die nach § 19 AOZ für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 AOZ sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.

3. Außerdem ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Übungen erforderlich:

Während eines Semesters:

- an den anatomischen Präparierübungen,
- an einem physiologischen Praktikum und
- an einem physiologisch-chemischen Praktikum
- an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,
- an einem Kursus der technischen Propädeutik,
- an einem Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und
- während der vorlesungsfreien Monate: an einem Phantomkurs II der Zahnersatzkunde

(4) Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung)

1. Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.
2. Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß AÖZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat.
3. Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b AÖZ genannten Kursen teilgenommen und
 - regelmäßig und mit Erfolg als Auskultantin bzw. Auskultant oder Praktikantin bzw. Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c AÖZ genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und gemäß § 26 Abs. 5 AÖZ entsprechend für die zahnärztliche Vorprüfung § 19 Abs. 5 AÖZ: „Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der der Student nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.“

Die Anrechnung von Studienzeiten setzt voraus, dass den Anlagen 1 bzw. 2 dieser Studienordnung entsprechende gleichartige und gleichwertige Studienleistungen erbracht wurden.

Gemäß § 35 Abs. 2 AÖZ kann ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleistetes Studium nur ausnahmsweise auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

- (2) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind (§ 21 Abs. 3 AOZ).
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 AOZ kann die Studierende bzw. der Studierende von solchen Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 AOZ kann eine im Ausland vollständig bestandene, der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.
- (5) Gemäß § 34 Abs. 2 AOZ kann als Ersatz für die zahnärztliche Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.
- (6) Zulassung von Studierenden mit abgeschlossener ärztlicher Vorprüfung oder ärztlicher Prüfung. Wegen ihrer Zulassung wird auf § 61 AOZ verwiesen. Es bestehen Sonderregelungen für Studierende, die die ärztliche Vorprüfung (§ 61 Abs. 2 und 3 AOZ) oder die ärztliche Prüfung (§ 61 Abs. 4 bis 6 AOZ) vollständig bestanden haben.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, die Befreiung von einzelnen Prüfungen bzw. gesamten Prüfungsabschnitten entscheidet gemäß § 60 AOZ die zuständige Landesbehörde. Dies ist für NRW das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf. Die Bearbeitung derartiger Anträge setzt voraus, dass die bzw. der Betreffende einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der RWTH hat. Entsprechende Anträge sind beim ZPA einzureichen, das sie mit der entsprechenden Stellungnahme an die Landesbehörde weiterleitet.

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anlage 1 bzw. 2 Bestandteil dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen, auf diese Studienordnung, auf CAMPUS (das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der RWTH) und die AOZ zurückzugreifen.
- (2) Die fachliche Beratung obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Referentin bzw. dem Referenten der Studiendekanin bzw. des Studiendekans (siehe Anlage 3). Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Zu Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.

- (3) Weitere Beratungsstellen
- a) Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 - b) Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (Akademisches Auslandsamt): Zulassung von Ausländerinnen bzw. Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
 - c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 - d) Studierendewerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Zahnmedizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (5) Spezielle Einführungsveranstaltungen zu Beginn jedes Wintersemesters bieten den Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Orientierungshilfe.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 1. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 829, S. 5646), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium der Zahnmedizin aufgenommen haben. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits in einem der zwei Studienabschnitte befinden, beenden den jeweiligen Studienabschnitt nach den bisher für sie geltenden Studienregelungen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Studienordnung schriftlich beantragen. Der nächstfolgende Studienabschnitt wird in jedem Fall nach dieser Studienordnung zu studieren sein. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.
- (3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 26.07.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
In Vertretung

Aachen, den 09.09.2004

gez. Rossaint
Univ.-Prof. Dr. med. Rolf Rossaint

Anlage 1: Studienplan 1.-5. Semester (vorklinischer Teil)**Studiengang Zahnmedizin**

Erläuterungen:

I/II/III etc.; = Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V = Vorlesung

P = Praktikum,

Se = Seminar, K = Kurs

S = scheinpflichtig

s = teilscheinpflichtig

D = dringend empfohlen

VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/-Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 9)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Einführungsblock	K	D	48	
Vorlesung Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner (im Rahmen des Kurses der Chemie)	V	D	30	--
Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner (im Rahmen des Kurses der Chemie)	P	S	40	--
Vorlesung Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner Teil A: Physik bildgebender Verfahren Teil B: Vorlesung im Rahmen des Kurses der Physik	V	D	40	--
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I (in Seminarform)	P	s	6	--
Vorlesung Biologie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie I)	V	D	18	--
Vorlesung Physiologie I (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie I)	V	D	6	--
Vorlesung Biochemie I (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie I)	V	D	12	--
Vorlesung der Mikroskopischen Anatomie I (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie I)	V	D	12	--
Praktikum Physiologie I (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie I)	P	S	2	--
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S	12	--

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 9)
2. Fachsemester (Sommersemester)				
Vorlesung Physiologie II (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)	V	D	25	--
Vorlesung Biochemie II (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)	V	D	30	--
Vorlesung der Mikroskopischen Anatomie II (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)	V	D	12	--
Praktikum Physiologie II (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)	P	s	7	--
Praktikum Biochemie (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)	P	S	33	--
Praktikum Physiologie III (im Rahmen des Kurses Propädeutik der Organsysteme)	P	s	7	--
Kurs der Mikroskopischen Anatomie I (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)	K	s	24	--
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner II	P	s	21	--
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie I (im Rahmen des Kurses Propädeutik der Organsysteme)	V	D	60	--
Kurs der Makroskopischen Anatomie I (im Rahmen des Kurses Propädeutik der Organsysteme)	K	s	4	--

3. Fachsemester (Wintersemester)				
Kurs der Technischen Propädeutik	P	S	280	--
Begleitvorlesung zum Kurs der Technischen Propädeutik	V	D	26	--
Einführung in die Zahnheilkunde I	V	D	10	--
Vorlesung Werkstoffkunde I	V	D	26	--
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie II (Kopf-Präparation)	V	D	30	--
Kurs der Makroskopischen Anatomie II (Kopf-Präparation)	K	s	75	--

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 9)
4. Fachsemester (Sommersemester)				
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	P	S	260	• Kurs der Technischen Propädeutik
Begleitvorlesung zum Phantomkurs I	V	D	20	--
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	P	S	160	• Kurs der Technischen Propädeutik • Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Begleitvorlesung zum Phantomkurs II	V	D	8	--
Vorlesung Werkstoffkunde II	V	D	20	--
Einführung in die Zahnheilkunde II	V	D	10	--
Vorlesung Physiologie III (im Rahmen des Systemblocks Nervensystem)	V	D	8	--
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie III (im Rahmen des Systemblocks Nervensystem)	V	D	16	--
Praktikum Physiologie IV (im Rahmen des Systemblocks Nervensystem)	P	s	4	• Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I und II • Praktikum Physiologie II (im Rahmen des Kurses der Zellbiologie II)
Kurs der Mikroskopischen Anatomie II (im Rahmen des Systemblocks Nervensystem)	K	s	10	--
Kurs der Makroskopischen Anatomie III (im Rahmen des Systemblocks Nervensystem)	K	s	12	--

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch § 9)
5. Fachsemester (Wintersemester)				
Praktikum Physiologie V (im Rahmen des Systemblocks Herz-Kreislauf)	P	s	7	--
Kurs der Mikroskopischen Anatomie III (im Rahmen des Systemblocks Herz-Kreislauf)	K	s	6	--
Kurs der Makroskopischen Anatomie IV (im Rahmen des Systemblocks Herz-Kreislauf)	K	s	6	--
Kurs der Mikroskopischen Anatomie IV (im Rahmen des Systemblocks Gastrointestinaltrakt-Leber)	K	s	6	--
Kurs der Makroskopischen Anatomie V (im Rahmen des Systemblocks Gastrointestinaltrakt-Leber)	K	s	12	--
Kurs der Mikroskopischen Anatomie V (im Rahmen des Systemblocks Atmung, Teil I)	K	s	2	--
Kurs der Makroskopischen Anatomie VI (im Rahmen des Systemblocks Atmung, Teil I)	K	s	4	--
Praktikum Physiologie V (im Rahmen des Systemblocks Atmung, Teil I)	P	s	2	--

Anlage 2: Studienplan 6.-10. Semester (klinischer Teil)**Studiengang Zahnmedizin:**

Erläuterungen:

I/II/III etc.: Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V = Vorlesung

Ü = praktische oder theoretische Übung, Seminar, Kurs, Poliklinik, Klinik

S = scheinpflichtig s = teilscheinpflichtig; D = dringend empfohlen;

Z = zusätzlich empfohlen

A= Auskultantin/Auskultant

P = Praktikantin/Praktikant (AOZ § 36 Abs. 1 Buchst. b + c)

KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/-Pflicht	Semesterwochenstunden (SWS)	vorgesehen für welches Semester	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Berufskunde					
Vorlesung Berufskunde und Praxismanagement	V	Z	1	10.	--
• Geschichte der Medizin					
Geschichte der Medizin	V	D	1	10.	--
• Hygiene u. Arbeitsmedizin					
Hygiene u. Arbeitsmedizin	V	D	1	7.	--
• Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden					
Vorlesung der klinischen Chemie und Hämatologie	V	D	1	8.	--
Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie	Ü	S	1	8.	--
• Mikrobiologie/Immunologie/Virologie					
Vorlesung der Mikrobiologie und Immunologie	V	D	1	7.	--
Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	Ü	D	1	7.	--
Grundlagen d. antimikrobiellen Chemotherapie	V	Z	1	7.	--
• Pathologie und Neuropathologie					
Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	6.	--
Vorlesung der Speziellen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	7.	• Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie

Histopathologie	Ü	S	2	7.	• Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie
• Pharmakologie und Toxikologie					
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie I	V	D	2	8.	--
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie II	V	D	1	9.	--
Rezeptierkurs	Ü	D	2	9.	--
• Radiologie u. Strahlenschutz					
Kursus der Radiologie inkl. Strahlenschutzkurs	Ü	S	2	6.	--
• Anaesthesiologie					
Notfallmedizin	V	D	1	ab 6.	--
• Chirurgie					
Allgemeine Chirurgie	V	D	2	7.	--
Chirurg. Poliklinik	Ü	S	2,5	7.	--
• Dermatologie					
Vorlesung Dermatologie	V	D	2	8.	--
Praktikum Hautklinik	Ü	S	2	9.	--
• Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten					
Vorlesung Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde	V	D	2	8.	--
• Innere Medizin					
Vorlesung Innere Medizin I	V	D	2	7.	--
Vorlesung Innere Medizin II	V	D	2	8.	--
• Kieferorthopädie					
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	V	D	1	6.	--
Vorlesung Kieferorthopädie I	V	D	2	7.	--
Vorlesung Kieferorthopädie II	V	D	2	8.	--
Kurs der Kieferorthopädischen Technik	Ü	S	11	6.	--
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I	Ü	s	8	8.	• Kurs der Kieferorthopädischen Technik
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung II	Ü	s	8	9.	• Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I
Seminar Kieferorthopädie	Ü	s	1	8. und 9.	--
Poliklinik Kieferorthopädie	Ü	s	2	8. und 9.	--
• Zahnerhaltungskunde					
Interdisziplinäre Vorlesung Einführung in die Zahnheilkunde	V	D	1	6.	--
Vorlesung Zahnerhaltungskunde I	V	D	2	6.	--
Vorlesung Zahnerhaltungskunde II	V	D	2	9.	--
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ³	Ü	S	16	6.	--

³ Studierende nach § 61 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung (Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium) müssen den Kurs der Technischen Propädeutik und die Phantomkurse I und II der Zahnersatzkunde (aus dem vorklinischen Studienabschnitt) erfolgreich abgeschlossen haben, um zugelassen zu werden.

Kurs der Zahnerhaltungskunde I	Ü	S	16	7.	• Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
Kurs der Zahnerhaltungskunde II	Ü	S	16	10.	• Kurs der Zahnerhaltungskunde I • Kurs der Zahnersatzkunde I • Kurs der Zahnersatzkunde II
Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde I	A	S	1	7.	• Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde II	P	S	1	10.	• Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde I
• Zahnersatzkunde					
Vorlesung Zahnersatzkunde I	V	D	2	8.	--
Vorlesung Zahnersatzkunde II	V	D	2	9.	--
Kurs der Zahnersatzkunde I	Ü	S	16	8.	• Kurs der Zahnerhaltungskunde I • Vorbereitungsnachweis Prothetik I (inkl. Hygiene)
Kurs der Zahnersatzkunde II	Ü	S	16	9.	• Kurs d. Zahnersatzkunde I • Vorbereitungsnachweis Prothetik II (inkl. Hygiene)
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	A	S	1	8.	--
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	P	S	1	9.	• Poliklinik der Zahnersatzkunde I
• Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde					
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten I (ZMK)	V	D	2	7.	--
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten II (ZMK)	V	D	2	9.	--
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferchirurgie I	V	D	2	8.	--
Vorlesung Zahn-, Mund- u. Kieferchirurgie II	V	D	2	10.	--
Operationskurs I	Ü	S	2	7.	--
Operationskurs II	Ü	S	1	8.	• Operationskurs I

Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde I	A	S	4	7.	--
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde II	P	S	4	8.	• Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde I
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde III	P	S	4	9.	• Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde II
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde IV	P	S	4	10.	• Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde III
Notaufnahme Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde	Ü	D	5	9. und 10.	--

Anhang
Ansprechpartner und Anschriften

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
www.ukaachen.de
E-Mail: dekanat@ukaachen.de

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89555
www.studiendekanat.ukaachen.de
E-Mail: studiendekanat@ukaachen.de

Fachstudienberatung

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
www.studiendekanat.ukaachen.de

Studiendekanin/Studiendekan

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
www.studiendekanat.ukaachen.de

Referent/Referentin für die Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-80 341
www.studiendekanat.ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94049, -94050, -94051

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 12.30 Uhr,

Mo 15.00 – 16.00 Uhr, Mi 15.00 – 17.30 Uhr

E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

Tel.: (0231) 10810

www.zvs.de

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (Akad. Auslandsamt) der RWTH Aachen

Ahornstraße 55

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 12.30 Uhr

E-mail: international@aaa.rwth-aachen.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr,

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Zentrales Prüfungsamt der RWTH Aachen

Wüllnerstraße/Schinkelstraße

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94341, 94346

Öffnungszeiten: Mo - Fr 10.00 – 12.00 Uhr,

Do 14.00 – 15.30 Uhr

E-Mail: ZPA@zhv.rwth-aachen.de

Bezirksregierung Münster

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf

Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4584-0

Fax: (0211) 4584-745/746

Sprechzeiten: Di, Do 8.30 – 11.30 Uhr,

12.30 – 14.30 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

der RWTH Aachen

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93792

Sprechzeiten:

Sekretariat: Mo - Fr 10.⁰⁰ - 14.⁰⁰ Uhr

Referate: Mo - Fr 11.³⁰ - 14.⁰⁰ Uhr

www.asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Zahnmedizin

Universitätsklinikum

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-89184

Öffnungszeiten: Mi, Do 16. 00 – 17. 00 Uhr

E-Mail: fs.zahnmedizin@ukaachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Karmanstraße 9

3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-93576

Postanschrift:

Templergraben 55

52056 Aachen

www.frauen-rwth-aachen.de

Beratung von behinderten Studierenden

Herr Kuckartz

Großes Hörsaalgebäude/Audimax

Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße

52056 Aachen

Tel.: (0241) 80-94338

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Studierendenwerk Aachen

Förderungsabteilung BAföG

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 88840

Sprechzeiten: Mo – Fr 9.⁰⁰ – 13.⁰⁰ Uhr,

Mi 13.³⁰ – 14.⁰⁰ Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 8884400

Sprechzeiten: Mo – Fr 9.³⁰ – 12.³⁰ Uhr

Di, Do 14.⁰⁰ – 15.⁰⁰ Uhr

www.studentenwerk-aachen.de